

S A T Z U N G

Über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles NOTTAU der Stadt Hauzenberg

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 geändert durch das Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S 677) erläßt die Stadt Hauzenberg folgende S a t z u n g :

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles NOTTAU der Stadt Hauzenberg werden gemäß den im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauzenberg, den *18. April 1990*

STADT HAUZENBERG



[Handwritten Signature]
.....
Zechmann, 1. Bürgermeister